**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Frentag, den 5 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 18 Fruktidor VIII.

# Gefetgebender Rath, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Eaffationen und Schiedsrichter . Tribunale.)

Frenlich wurde auf Diese Beise eine britte Beborde für Civil . Streitigkeiten aufgestellet, Da fonft nach der bisherigen Organisation nur zwen Bebor. den darüber sprachen, wenn nicht Cassation begehrt murde. — Aber bedenkt man auf der andern Geite, daß über jeden Civilspruch Caffation nachgesuchet werden konnte, von welcher Urt und Betrag Die Streitsache mar, so ift durch eine dritte Beborde doch noch weniger Spielraum zu weitlaufigen Rechtsumtrieben und Unkosten als vorhin, gegeben, besonders wenn zwedmäßige Einschränkungen festgefest werden, unter benen nur der Recours an die britte Beborde genommen werden darf. Gben durch jene Beschrantungen wird auch verhindert, daß der oberfte Gerichtshof nicht mit ju vielen Beschaften wird überhauft werden, deffen Organisation bann einige Abanderungen erfodern murde, und fo konnte auch diesem Sindernif vorgebo. gen merben.

Ehe wir nun aber in die nähere Bestimmung dars iber eintreten könnten, muß vorher der Grundsatz ans genommen seyn: 1. daß in bürgerlichen Streitigkeiten der oberste Gerichtshof ankatt dem bisherigen Cassationsrecht das er besaß, die leste Appellationsbehörde seyn foll; 2, daß dann den unteren richterlichen Beshörden, eine gewisse Summe ihrer Competenz bestimmt werden soll; 3. daß dem obersten Gerichtshof eine Obersaussicht über allfällige Pflichtverletzungen der unteren gerichtlichen Behörden eingeräumt werden musse.

Bir laben Sie ein, B. G.! über Diese bren Fragen in Berathung einzutreten, nach beren Entscheidung wir erst unsern Auftrag, ben Sie uns am 16. bicg gaben, zu erfullen in Stand gesetzt werden.

## Butachten der Minderheit.

Ich bin mit allen Gliedern der Commission einstimmig, daß man den langsamen und weitschichtigen Gang, den das Gesetz in Betreff der Cassation und der Beurtheilung der Gegenstände, über welche die Cassation ausgesprochen worden ist, festiezt, vereinfachen und völlig umändern muß. — Aber um diese Hindernisse zu heben, schlägt die Mehrheit der Commission vor, den obersten Gerichtshof zum Appellationsrichter in dritter und letter Instanz zu machen.

Dieg fann ich nicht gnnehmen:

1) Nicht mehr ferne, wie ich hoffe, von dem Ausgenblicke, wo wir eine neue Constitution haben werden, die eine neue Organisation der Gerichte bestimme, scheint es mir nicht der Augenblik zu seyn, die gegenwärtige Einrichtung derselben in ihrer Grundlage umzuändern, dem obersten Gerichtshof eine Gewalt beyzulegen, die er nicht hat, und den Cantonsgerichten dagegen von ihrer Competenz zu nehmen.

2) Finden fich groffe hinderniffe in der Sache felbf ; den oberften Gerichtshof nemlich als Appellationsgericht

in legter Juftang zu erflaren.

Das Gericht wird mit Geschäften überhäuft, und bie Prozesse find langen Aufschüben ausgesest, und wersen nachläßig ober gar nicht gelesen; man wird dem Berichterstatter auf sein Wort glauben muffen.

Aus dem von der Majorität vorgeschlagenen System, wurde noch ein gröfferer Nachtheil entstehen. — Bie könnte man ein allgemeines oberstes Appellationsgericht für ganz helvetien festsehen, bevor ein allgemeines Gessehuch besteht. Mehr als hundert verschiedene Gesbrüche, von denen der Mehrtheil nicht niedergeschries

ben ift, follten in Selvetien fatt haben: wo wurde fich wohl der Richter finden, der fie alle fennte? Mir-Man muß sich also auf das Mitglied des Cantone verlaffen, woher der Prozef fommt; am Ende wurde es eigentlich babin fommen, daß ber Richter aus dem Canton, gang allein auch der Richter über den Kall ware.

Ich verwerffe den Vorschlag der Mehrheit, ich will den oberften Gerichtshof als Caffationstribunal beybehalten, und begehre, daß die Commission einzig beauftragt werde, Die Organisation Dieses Gerichts zu vereinfachen.

Die benden ersten Vorschläge der Mehrheit der Commission werden angenommen, und dieselbe auf

fie bin weiter zu arbeiten beauftragt.

Das Gutachten der Finanzcommision über die Poften (S. G. 450) wird in Berathung und mit der Abanderung des 1. Art., dag der Bolly. Rath bevollmachtigt wird, bis jum Frieden die gangliche Ginschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Berwaltungefiftem und die Ginführung eines allgemeinen Tarifs zu verschieben, angenommen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird

in Berathung genommen :

3. G. Eure Staatsotonomie : Commission hat den Auftrag erhalten, eine Botschaft des Bolly. Ausschuffes v. 30. Juli 1800 zu untersuchen. Der Endzweck Diefer Botichaft gebet Dabin, Gie Burger Gefengeber m bewegen, daß fie die 2 Gefete vom 10. und 18. Juli, in welchen verschiedene im E. Lugern bezahlte Sollgebuhren unbedingt abgeschaft wurden, wieder

jurudnehmen mochten.

Der Bolly. Ausschuß bemüßet fich vorzüglich Ihnen vorzustellen, daß die aufgehobenen Zollgebuhren gerade von der gleichen Art und Ratur find, wie diejenigen, welche dato noch ohne Widerrede in allen andern Cankonen bezahlt werden muffen, bis ein allgemeines Bollfostem eingeführt ift, wenn man nicht abermalen dem Staat eine feiner gerechteften und ergiebigen Silfequel-Ien berauben will, ehe fie burch eine andere erfest ift. Er beweist Ihnen, daß man hochst irriger Weise den porigen gesetzgebenden Rathen, diese von ihnen abgeschaften Gebühren als Auflagen vorgestellt hat, die mit den übrigen Bollen gar nichts gemein hatten ; und behauptet: daß nach Abschaffung dieser Gebühren, auch die Einwohner aller andern Cantone ein gleiches und eben fo begrundetes Recht hatten, die Abschaffung 'aller ihrer Bolle auf der Stelle zu fodern.

10. und 18. Juli schon barum an und für fich ungultig fenen, weil fie Finanggegenftande betreffen und ohne einen vorläufigen und nothwendigen Untrag ber vollziehenden Gewalt abgefaßt worden fenen.

Ohne Diesem legtern Satz ein entscheidendes Gewicht geben ju wollen, hat eure Staatsofonomie . Commiffion mehr den Inhalt als die Form jener Gefete un-Sie findet in der That die Behauptung der tersucht. Bollziehung durchaus gegrundet, und bedauert: bag die vorige Gesetzgebung noch vor so furzer Zeit wieder einen Bentrag gu jenem Berftorungespftem geliefert bat, nach welchem so oft auf das Geschren einzelner hinwichtige Theile der bestehenden Staatseinkunfte weggeriffen und ohne einigen Erfatz vernichtet worden. Noch waren die Bolle fast der einzige übrig gebliebene Zweig von Staatseinnahmen: fouten auch diefe noch ftufenweise vernichtet werden, fo murde der Staat feine gange Erhaltung durch neue, ungewohnte und darum auch defto harter gefühlte Mittel suchen muß fen. - Bir tonnen daber die 2 Gefete vom 10. und 18. Juli nicht anders als in die Claffe jener Berfügungen fegen, Die burch ungeftumes Budringen, ber porigen Gesetzebung abgezwungen worden. Bir burfen sie um so eher in diese Classe reihen, weil der ftarte Biderftand, ben fie in benden Rathen erfahren haben, hinreichend beweiset, daß die Wichtigkeit der Grunde, welche die Bollziehung in ihrer Botschaft aufstellt, damale schon gefühlt und mehrere mal mit Erfolg aufgestellt worden find. Die Einwohner Des Cantone Lugern, vielleicht jest nicht mehr durch irrige Borfpieglungen mifleitet, werden felbft die Starke dieser Grunde fühlen und die Burucknahme zweper Befete, wodurch fie gegen ihre helvetischen Mitburger anderer Cantone, in eine zu vortheilhafte und gegen alle andern ungerechte Stellung gebracht worden mas ren, gewiß nicht bedauren. - Eure Staatsotonomie-Commission tragt euch also an B. G., Die mehrermahnten 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli 1800 nach dem Antrag der Vollziehung zurückzunehmen und leat Ihnen ju dem Ende bin, einen Entwurf vor, den fie darum nur in eine Botschaft verwandelt hat, weil jene Gesetse noch nicht publicirt, folglich nicht officiell bekannt sind, der sich aber leicht in einen Beschluß umwandeln ließe, wenn Ihr die leztere Form schicklis cher finden folltet.

Botschaftsentwurf an den Bolly. Rath.

Der gefengebende Rath hat eine Botschaft des effe Er bemerkt endlich am Ende, daß die Gefete vom | maligen Bollz, Ausschuffes vom 30. Juli in Erwas gung gezogen, in welcher derfelbe auf Rücknahme zweper Gesetze vom 19. und 18. Juli, betreffend die unbedingte Aushebung verschiedener Zoul u. Gustgebühzen im E. Luzern anträgt. In Erwägung aller Gründe, welche der Vollz. Ausschuß zu Unterstützung seines Antrags angeführt hat und in Erwägung, daß die 2 erwähnten Gesetze noch nicht gedruckt und proclamirt worden, solglich noch keine Officialität erhalten haben: hat der gesetzgebende Rath gebilligt: daß die Erecution dieser 2 Gesetze v. 10. und 18. Juli unterbleiben soll.

Der Antrag der Commission wird in Gesetzessorm (statt einer Botschaft) angenommen; zugleich soll die Vollziehung eingeladen werden, zu untersuchen: ob der Wein und Brantweinzoll im E. Luzern nicht vermin.

dert werden follte?

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Sentis bezeugt ihre Freude über die Ereignisse des 7. August, und verlangt Zurucknahme des Gesetzes, das die Zehnden und Grundzinse aufhebt.

## Nachtrag zur Sitzung vom 30. August.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß dem Neglement zuwider in der Gazette de France Num. 984. die individuellen Meinungen einiger Nathöglieder mit Bevsetzung ihres Namens enthalten sehen, wird zwar bemerkt, daß solches eine vor dem Reglement' gehaltene Sitzung betreffe. Der einschlagende 37. s. des Reglements wird aber aus diesem Anlaß dahin erläutert: daß unter dem Verbot, individuelle Meinungen namentlich bekannt zu machen, auch die Namen der Berichterstatter von Gutachten begriffen sehen, und also dieselben in öffentlichen Blättern nicht genennt werden sollen.

## Gesetzebender Rath, 3. September. Präsident: Escher.

Folgende Abfaffungen des Gefetges und der Botichaft, Die Bolle im C. Lugern betreffend, werden angenommen.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Bollz. Ausschusses vom 30. heum. 1800, wodurch derselbe anträgt, die Bollziehung der Gesetze vom 10. und 18. des gleichen Monats über die Eintritsgedühren auf den Wein und Brantenwein in den Canton Luzern einszweilen einzustellen.

In Erwägung, dast ähnliche Gebühren auch in andern Cantonen bezahlt werden, und überall noch fortsbezahlt werden muffen, bis ein allgemeines Zollinstem eingeführt ift, wenn man nicht den Staat einer seiner

gerechtesten und ergiebigsten Sulfequellen berauben will, berord net:

Die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. heum. lezthin, über die Eintritszehühren auf den Weint und Brantenwein in den Cant. Luzern ist eingestellt. Der gesetz. Nath an den Bollz. Nath.

B. A.! Der gesetzgebende Nath hat die Bemerstungen des Bollz. Raths vom 30. Heum. lezthin, über die Gesetze vom 10. und 18. des gl. Monats, in Betreff der Einfuhrgebühren auf den Wein und Branstenwein beym Eintritt in den Canton Luzern so wichstig befunden, daß er die Vollziehung dieser Gesetze, einzustellen beschlossen hat.

Er findet jedoch, daß diese Gebühren in Verhältniss mit denjenigen, die in andern Cantonen bezahlt wersden, ausserft hoch sind, und ladet Sie demnach ein, B. V. N.! zu untersuchen: ob nicht einige Verminsderung hierinn statt haben könne, und in diesem Fall dem gesetzgebenden Rath die gutfindenden Vorschläge zu machen.

Folgendes Gutachten der Polizencommission wird im

Berathung genommen:

B. Martin Baumgartner, aus der Gemeinde Malters im E. Luzern, hat laut einer bereits vom Febr.
d. J. datirten Petition, das Ansuchen gethan, wieder
in das Mitzigenthum der dortigen Gemeindgüter eingesezt zu werden, wovon sein Bater schon vor etwar
50 Jahren ausgeschlossen worden, weil er für seine Fran
das Einzuggeld nicht bezahlt hatte.

In Erwägung nun, daß diese Ausschliessung in Folge einer damals bestandenen Berordnung statt geshabt hat, dem Gesetz aber, welches die Bezahlung der Einzuggelder aufgehoben hat, keine rückwirkende Kraft bengelegt worden ist, hat der gesetzgebende Rath im das Begehren des Bürgers Baumgartner nicht eintreten können.

Der Gegenstand wird an die Vollziehung gewiesen, mit Einladung, die Vorstellungen der Gemeinde Maltere über benselben einzuziehen und zu berichten.

Folgender Gesetzeborichlag der Polizencommision wird in Berathung und hernach angenommen:

Der geschgebende Nath, auf die Einfrage mehrerer Burger aus dem E. Leman, ob die Mitantheilhaber von Gemeindsgutern, wenn sie schon auser ihrer Gemeinde wohnen, dennoch den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindsgutern benwohnen können? Und ob denselben ein wirklicher Mitgenuß am diesen Gutern zustehen soll?

In Erwägung, daß den Antheilhabern eines gemeismen Guts, sowohl Kraft der Grundsäße des Miteigenthumrechts, als in Folge des Gesetzes vom 15ten Febr. 1799, das alle Antheilhaber eines gemeinen Guts, zu diesen Versammlungen ruft, die Mitdisposition über dasselbe nicht abgesprochen werden kann; daß hingegen der wirkliche Genuß desselben sehr oft an dessen Wohnsitze auhängen musse, und es schwer wäre, darüber, wenigstens zur Zeit noch, ein allgemeines, überall anwendbares Gesetz zu machen,

## befchließt:

- Den Generalversammlungen der Antheilhaber an den Gemeindsgutern, können auch diejenigen stimmfähigen Mitantheilhaber benwohnen, welche ausser den Gemeinden ansäsig sind, ohne daß ihnen des halb zu diesen Versammlungen absorderlich geboten werden muß, wenn nicht in einer Gemeinde besondere Reglements etwas anders darüber verordnen.
- 2. Betreffend den Antheil den ein ausser seiner Gemeinde anfäßiger Burger, auf den wirklichen Genuß der Gemeindgüter und die damit verbundenen Vortheile haben möchte; so soll es dießorts
  ben eines jeden Orts bisheriger Uebung, und den
  etwa verhandenen Reglementen sein ferneres Verbleiben haben, dis und so lange diese Reglemente
  auf gesetzliche Weise werden abgeändert und etwas
  neues wird beschlossen werden, oder aber ein allgemeines Gesetz etwas anders darüber verordnen
  wird.
- 3. Dieses Gesetz, welches als eine Erläuterung bes Munizipalitätsgesetzes vom 15. Febr. 99 anzuschen ist, soll gedruft, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nothig ist, angeschlagen werden.

Das Gutachten der Staatswirthschaftscommision, über Erläuterung des Gesetzes, den Lostauf der Weidzrechte betreffend (S. S. 457), wird in Berathung genommen. Es wird mit verschiedenen Abanderungen angenommen. (Wir werden es ben der nächsten Sitzung, wann die Absassung wird angenommen senn, liefern).

Der Bollz, Rath übersendet eine Votschaft, die die Rücknahme des Gesches vom 29. Man 98, die Niesderlassing von Fremden in Helvetien betreffend anträgt, und ein neues Gesch über diesen Gegenstand vorschlägt. (Wir werden sie nächstens liefern). — Sie wird der Polizepcommission übergeben, die zugleich die Frage

untersuchen foll: welche Stellen in der Republik burch

Folgendes Befinden des Bollz. Rathe wird verles fen und an die Polizencommission verwiesen:

Burger Gefengeber!

Der Bollz. Rath hat euren Gesetzesvorschlag vom 22. Aug. über die politischen Gesellschaften untersucht. Er ist mit euch B. G. über den Hauptgegenstand einverstanden. In Hinsicht der Form aber und einiger Lücken, die er zu bemerken glaubte, theilt er euch seine Bemerkungen mit.

Die erste derselben fallt auf die Erwägungsgründe. Ben einer nahern Prufung werdet Ihr vielleicht B. G. mit ihm einsehen, daß die Grundsäße, aus welchen die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit des Gesches abgeleitet wird, zu wenig bestimmt und dem vorliegenden Gegenstand weniger angemessen zu sepn scheinen durften, als wenn sie in dem repräsentativen System selbst ausgesucht wurden.

hier ubt das Volk nicht selbst seine Souverainistätsrechte aus, sondern überträgt sie eignen dazu einsgesexten Behörden und Beamten. Kein Theil des Bolts kann sich die Ausübung eines Nechts anmaßen, auf welches das gesammte Volk Verzicht thut. In einer repräsentativen Verfassung sind also politische Gessellschaften nicht nur widerrechtlich, sondern selbst eine Usurpation der öffentlichen Gewalt.

Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Magnahme erheut dann nicht weniger aus den schädlichen Wirkungen dieser Gesellschaften auf die öffentliche Ordnung, die in der Natur der Sache selbst liegen.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß diese Ermäs gungsgrunde der Rechtlichkeit und Nothwendigkeit, nicht nur die Maßnahme rechtfertigen, sondern selbst die gröste Ueberzeugung hervorbringen wurden.

Er wünschte dann, daß durch eine etwas genauere Bestimmung, der Charafter dieser Gesellschaften besteichnet würde, damit deutliche Merkmale den Bürger über seine Berpflichtung aufmerksam machen, das gesellschaftliche Leben nicht willkürlichen Einschränkungen aussehen, den Richter in der Anwendung des Gesehes leiten, und hindern würden, daß Schuldige den Absichten desselben nicht ungestraft ausweichen können. Da der Bollz. Rath ench zu diesem hin eine neue Absalfung des S. 1. vorschlägt, so wünscht er besonders dadurch ener Nachdenken nochmals auf diesen Gegenstand zu tenken.

(Die Fortsetzung folgt.)